

Rödl & Partner

KURSBUCH STADTWERKE

Ausgabe:
DEZEM-
BER
2022

Informationen für Entscheider
in der Energiewirtschaft

→ Wärme		→ Recht	
- Bundesförderung für effiziente Wärmenetze	4	- Wirkt die Strompreisbremse in die richtige Richtung?	20
→ Telekommunikation		- Eine neue Form der Verbraucher-Sammelklage kommt – Die Versorgungswirtschaft muss dies ernst nehmen	22
- White Labeling und Open Access – Auf dem Weg zum eigenen Netzbetrieb	7	→ Netze	
- Hausanschlussmanagement beim Glasfaserausbau	10	- Xgen Strom – Hinweise zur Datenerhebung für die vierte Regulierungsperiode	24
→ Erneuerbare Energien		→ Rödl & Partner intern	
- Neues Erneuerbare-Energien- und Energieeffizienzrecht am Horizont – Novelle der EU-Richtlinien RED III und EEDII	13	- Veranstaltungshinweise	27
→ Digitalisierung			
- SMARENDO für digitale Stadtwerke mit dezentraler Energieerzeugung – Minimaler Aufwand und hohe Rechtssicherheit im Management dezentraler Energieerzeugung, bei Mieterstrommodellen und Energie-Contracting	18		

Liebe Leserin, lieber Leser

Ganz vorbei ist das Jahr noch nicht, trotzdem ein guter Zeitpunkt für einen Rückblick und eine „interne Revision“. Was hat das vergangene Jahr mit uns selbst, mit dem Unternehmen und mit den Mitarbeitern gemacht?

Spurlos sind die Geschehnisse sicher an keinem von uns vorbei gegangen. Nicht nur aus den Kundencentern erreichen uns Meldungen, dass hier die Teams nahe an der Belastungsgrenze arbeiten – und leider ist kaum Besserung in Sicht. Aber auch das Unternehmen selbst wird in diesen Zeiten einem extremen „Stresstest“ unterzogen.

Vielleicht können die letzten Tage des Jahres oder die hoffentlich noch etwas ruhigeren ersten Tage des neuen Jahres genutzt werden um in Ruhe und mit etwas Abstand zu reflektieren und kritisch zu hinterfragen: Sind wir fit für die kommenden Herausforderungen – wenn nein wie werden wir es? Wo liegen die größten Risiken im kommenden Jahr und wie können wir uns davor schützen? Was lief im vergangenen Jahr (selbstverschuldet) nicht optimal und wie können wir es besser machen? Wie kann die Motivation der Belegschaft hochgehalten werden? Wie können wir unsere Werke auch mittelfristig krisenfest und zukunftsflexibel zugleich machen?

Wir hoffen Ihnen mit einer Vielzahl an spannenden Beiträgen in der vorliegenden Ausgabe des Kursbuches Impulse, Informationen, Denkanstöße und eine interessante Lektüre zu geben!

MARTIN WAMBACH
Geschäftsführender Partner

ANTON BERGER
Partner

Wir wünschen Ihnen
frohe Weihnachten!



→ Wärme

Bundesförderung für effiziente Wärmenetze

von Maria Ueltzen und Naomi Mzyk

Im Zuge des Ukraine-Krieges und den Gasversorgungsengpässen wird deutlich: Deutschland befindet sich mitten in einer Energiekrise. Ein besonderes Augenmerk liegt seither verstärkt auf der Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Rohstoffen und einer klimaneutralen Wärmeversorgung.

Mit der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) wird der Neubau von Wärmenetzen mit mindestens 75 Prozent Erneuerbaren Energien und Abwärme sowie die Dekarbonisierung bestehender Netze gefördert. Bis 2030 sollen somit die Installation von durchschnittlich 681 MW erneuerbarer Wärmeerzeugungsleistung pro Jahr gefördert und Investitionen von rund 1.174 Millionen Euro jährlich angestoßen werden.

Seit dem 15.9.2022 ist die Förderrichtlinie zu Wärmesetzsystemen 4.0 durch die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) abgelöst worden.

Ziele der neuen Förderrichtlinie sind:

- treibhausgasneutrale Wärmeversorgung bis 2045
- adressatengerechtere Förderung von Transformationen und Großprojekten
- Flexibilisierung des Förderangebotes durch Einzelmaßnahmenförderung

GEGENSTAND DER FÖRDERUNG

Das Förderprogramm ist in vier zeitlich aufeinander aufbauende Module untergliedert.

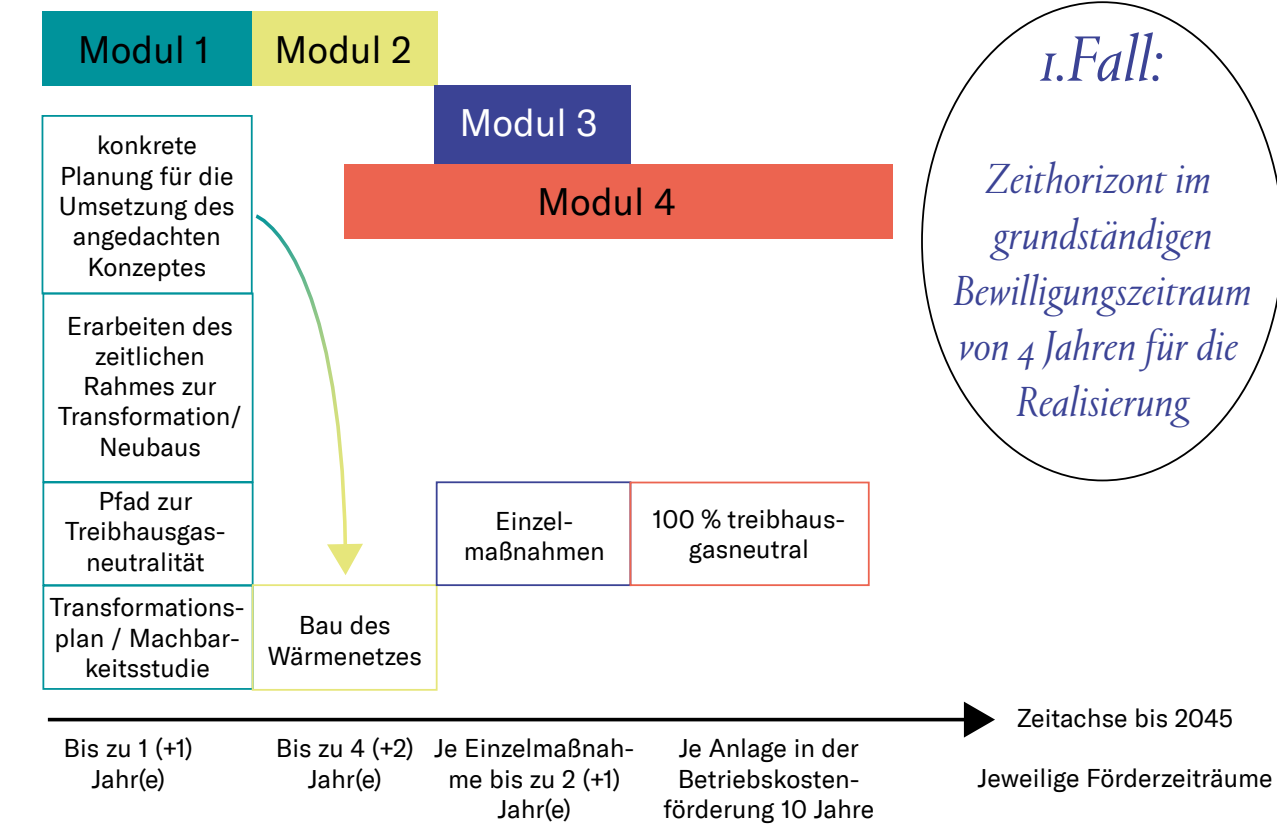


Abbildung 1: Schema Förderablauf, wenn die vollständige Fertigstellung eines Wärmenetzes innerhalb von 4 Jahren eintritt (Quelle: Merkblatt Modul 1 BEW)



Förderfähig in Modul 1 sind Transformationspläne und Machbarkeitsstudien zur Transformation bzw. dem Neubau von Wärmesetzsystemen zur Wärmeversorgung von mehr als 16 Gebäuden oder mehr als 100 Wohneinheiten. Ziel der Machbarkeitsstudien ist die Untersuchung der Umsetzbarkeit und Wirtschaftlichkeit des Konzepts eines neu zu errichtenden Wärmesetzsystems mit **mindestens 75 Prozente** erneuerbare Energien und Abwärme.

Die systemische Förderung (Modul 2) umfasst den Neubau von Wärmenetzen, die zu **mindestens 75 Prozent mit Erneuerbaren Energien und Abwärme** gespeist werden, sowie die Transformation von Bestandsinfrastrukturen. Voraussetzung für die systemische Förderung ist u.a. die Vorlage einer Machbarkeitsstudie bzw. eines Transformationsplanes.

Förderfähig in Modul 3 ist bei Bestandswärmenetzen auch die Umsetzung von Einzelmaßnahmen, sofern sie sich auf Wärmesetzsysteme zur Versorgung von mehr als 16 Gebäuden oder mehr als 100 Wohneinheiten beziehen.

Für die Erzeugung von erneuerbarer Wärme aus Solarthermieranlagen und aus strombetriebenen Wärmepumpen, die in Wärmenetze einspeisen, ebenso in neue wie in zu transformierende Wärmenetze, wird eine Betriebskostenförderung (Modul 4) gewährt. Die Betriebskostenförderung kann nur für die Erzeugung von erneuerbaren Wärmemengen aus geförderten Solarthermieranlagen und Wärmepumpen gewährt werden.

Antragsberechtigt gemäß der BEW sind unter anderem Unternehmen, Kommunen (soweit wirtschaftlich tätig), kommunale Eigenbetriebe, eingetragene Vereine und Genossenschaften.

Die maximale Förderquote richtet sich je nach Fördermodul wie folgt:

Fördermodul	Art der Förderung	Maximale Förderquote	Maximale Fördersumme
Modul 1	Zuschuss	50 Prozent der förderfähigen Kosten	Max. Fördersumme beträgt 2 Mio. Euro pro Antrag
Modul 2	Zuschuss	40 Prozent der förderfähigen Ausgaben	Max. Fördersumme: 100 Mio. Euro pro Antrag Die Förderung ist auf die Wirtschaftlichkeitslücke begrenzt
Modul 3	Zuschuss	40 Prozent der förderfähigen Ausgaben	Max. Fördersumme: 100 Mio. Euro pro Antrag Die Förderung ist auf die Wirtschaftlichkeitslücke begrenzt
Modul 4	Betriebskostenförderung	Die Betriebskostenförderung wird jährlich auf Basis der vom Antragsteller vorzulegenden Daten bestimmt	Betriebskostenförderung für max. 10 Jahre nach Inbetriebnahme der geförderten Anlage

Eine Antragstellung für Modul 4 ist mit Inkrafttreten der BEW noch nicht möglich und wird erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich sein.

HERAUSFORDERUNGEN

Mit dem Inkrafttreten der BEW startet auch die operative Antragstellung. Insbesondere bei neuen Förderprogrammen bringt dies oftmals eine Vielzahl von Fragestellungen mit sich. Bei der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze stellen insbesondere folgende Anforderungen eine Herausforderung dar:

DEFINITION DER WIRTSCHAFTLICHKEITSLÜCKE

Zur Antragstellung für die Module 2 bis 4 ist die Berechnung einer Wirtschaftlichkeitslücke gegenüber dem „kontrafaktischen Fall“ notwendig. Das BAFA stellt hier zwar ein Berechnungsmodell zur Verfügung, jedoch ist hierzu eine Reihe von Prognosewerten notwendig, um die Wirtschaftlichkeitslücke zu bestimmen. Insbesondere in Zeiten von sehr dynamischen Energiemärkten sind Prognosewerte für bspw. Brennstoffpreise nur bedingt aussagekräftig, was die berechnete Wirtschaftlichkeitslücke infrage stellt.

TRANSFORMATIONSPÄNE & MACHBARKEITSSTUDIEN

Mit Bewilligung des Antrages auf Modul 1 startet der Bewilligungszeitraum von 12 Monaten mit der Option der Verlängerung um weitere 12 Monate. Insbesondere bei aufwendigeren Vorhaben (bspw. Geothermieprojekten) ist bei der aktuellen Verfügbarkeit und den Kapazitäten von Dienstleistern (Planung, Seismik etc.) der Bewilligungszeitraum eher knapp bemessen. Ebenso sind die Anforderungen an den Detailgrad der Voruntersuchungen und Vorplanung noch nicht abschließend geklärt.

FERNWÄRMENETZERWEITERUNG

Um eine Erweiterung des Fernwärmenetzes gefördert zu bekommen, ist eine vollständige Wärmeerzeugung durch Erneuerbare Energien oder Abwärme nötig. Aus technischer Sicht stellen sich hier direkt Fragen, wie bspw. mit fossilen Besicherungs- und Spitzenlastanlagen umzugehen ist, bzw. ob diese als förderschädlich eingestuft werden.

Wir beraten Sie gerne zum BEW, in Bezug auf Antragstellung, Konzeptionen und der Realisierung der Projekte.

Kontakt für weitere Informationen



Maria Ueltzen
Europäische Diplom-
Verwaltungsmanagerin (FH)
T +49 911 9193 3614
E maria.uelzten@roedl.com



Naomi Mzyk
B.A. Management in Organic and
Sustainability Business
T +49 911 9193 1543
E naomi.mzyk@roedl.com

→ Telekommunikation

White Labeling und Open Access

Auf dem Weg zum eigenen Netzbetrieb

von Peer Welling und Niklas Hering

Glasfaserausbau und Telekommunikationsnetzbetrieb sind selten Projekte, die vollumfänglich innerhalb einer einzelnen Organisation umgesetzt werden können. Auch über die Infrastruktur hinaus ergeben sich dabei vielfältige Beteiligungsmöglichkeiten für Stadt- und Gemeindewerke. Mithilfe sogenannter „Enabler“ wird der Weg zur Vertiefung der eigenen Wertschöpfung möglich, der Erfolg hängt jedoch maßgeblich von der Qualität und Organisation der Kooperation ab.

Der Ausbau von Glasfasernetzen determiniert heute in Deutschland das Tagesgeschehen von Telekommunikationsunternehmen. Irgendwann in (vielleicht gar nicht so) ferner Zukunft wird das Ziel der nahezu flächendeckenden Glasfaserinfrastruktur möglicherweise erreicht sein. Bereits im März prognostizierte Ingbert Liebling, Chef des Verbands kommunaler Unternehmen (VKU)¹, dass der Wettbewerb zwischen den Telekommunikationsunternehmen (TKU) sich langfristig auf die Faser verschieben würde. Es sei nicht zielführend, mehrere Glasfasernetze nebeneinander zu bauen, ein kooperativer Ausbau wäre der richtige Weg. Bereits heute nehmen wir in unserer Beratungspraxis intensive Kooperationsbemühungen und den Wunsch nach Öffnung der Infrastruktur für einen breiten Wettbewerb wahr. Diese Öffnung der Infrastruktur wird auch als „Open Access“ bezeichnet.

OPEN ACCESS IN DER TELEKOMMUNIKATION

Der Begriff Open Access steht in der Telekommunikation für das offene, diskriminierungsfreie und transparente Zur-Verfügung-Stellen von Zugängen zu einem Telekommunikationsnetz.

Die Infrastruktur wird vom Betreiber des aktiven Netzes bewirtschaftet. Auf der Glasfaser wird ein Datenstrom (Bitstream) erzeugt, der die Daten und Informationen des Service-Providers transportiert. Dieser Datenstrom kann im Rahmen des Bitstream-Accesses auch unternehmensexternen Service-Providern zur Verfügung gestellt werden. Erfolgt dies vollkommen offen, transparent und diskriminierungsfrei für jeden Nachfrager, sprechen wir von Open Access.

Für den Zugang zum Netz des Open Access-Anbieters muss der diesen nutzende Service-Provider ein Entgelt entrichten. Im geförderten Breitbandausbau ist der offene Zugang auf das errichtete Netz zwingend mit dem Erhalt der Fördergelder verknüpft. Der Endkunde hat somit die Möglichkeit, auf dem einen Glasfasernetz das von ihm bevorzugte Produkt eines Anbieters seiner Wahl zu buchen.



Abbildung 1: Open Access

¹<https://www.vku.de/presse/pressemitteilungen/vku-zu-eckpunkten-der-gigabitstrategie/>.

Häufig treten Kommunen, Stadt- und Gemeindewerke oder kommunale TKUs als Asset Owner auf, zusätzlich können sie als Open Access-Anbieter wie auch Service-Provider agieren.

Dabei ist jedoch der Komplexität der zunehmenden Wertschöpfung Rechnung zu tragen.

DER KOMMUNALE SERVICE-PROVIDER

In vielen Fällen stellen der aktive Netzbetrieb sowie das Produzieren und Erzeugen von Diensten als Internet-Service-Provider kleinere Unternehmen und Branchenneulinge vor größere Herausforderungen. Regelmäßig greifen insbesondere kommunale Unternehmen deshalb auf Dienstleister zurück, die über ein vorkonfektioniertes Massenmarktprodukt die Einrichtung einer eigenen Marke ermöglichen. Man spricht vom sogenannten „White Label-Produkt“. Unter diesem Begriff wird allgemein der Einkauf eines marktreifen Produktes von externen Unternehmen verstanden, das unter der Marke des eigenen Unternehmens weiter an die Kunden vertrieben wird. White Labeling kann nicht nur für Endprodukte, wie Internet, Telefonie etc. genutzt werden, auch Call Center-Dienstleistungen sind mögliche White Label-Produkte.

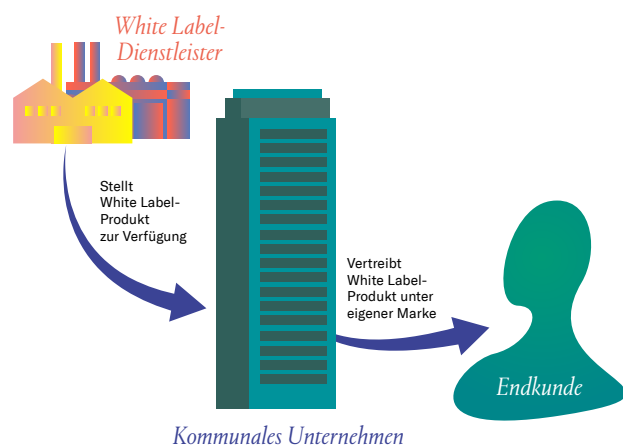


Abbildung 2: White Labeling

Damit auch kleinere und unerfahrene Unternehmen konkurrenzfähige Produkte anbieten können, sollte die Auswahl der White Label-Partner sorgfältig erfolgen. White Label-Unternehmen bedienen häufig die gleichen Grundbedürfnisse, unterscheiden sich jedoch in wesentlichen Punkten maßgeblich. Eine Vielzahl von Anbietern unterscheidet sich dabei beispielsweise in Bezug auf die zu nutzende Plattform, den Digitalisierungs- und Automatisierungsgrad oder schlichtweg im Hinblick auf die vom Endkunden wahrgenommene Qualität. Um den passenden Anbieter zu identifizieren, haben wir insgesamt fünf erste Tipps für eine erfolgreiche White Labeling-Partnersuche für Sie zusammengestellt:

FÜNF TIPPS FÜR WHITE LABELING

1. ANFORDERUNGEN DEFINIEREN

Bevor die Entscheidung für einen Partner getroffen werden kann, müssen konkrete Anforderungen an die erwartete Leistung definiert werden. Dabei ist es erforderlich, auch die konkreten Schnittstellen zwischen Partner und eigener Belegschaft zu benennen. Eine detaillierte Modellierung der späteren Sollprozesslandschaft kann hierbei hilfreich sein.

2. FLEXIBILITÄT IN DER PRODUKTGESTALTUNG

Damit Unternehmen ihren verschiedenen Kundengruppen (Privatkunden, Gewerbekunden, Wohnungswirtschaft etc.) jederzeit das passende Produkt anbieten können, muss der Anbieter den erforderlichen Rahmen und die entsprechende Flexibilität bereitstellen, um auf sich ändernde Kundenbedürfnisse einzugehen. Dynamische Produktbuchungen durch Endkunden, Nutzbarkeit von Fremdnetzen oder die zügige Einbindung von Zusatzdiensten können hier von Bedeutung sein. Natürlich muss auch die Konkurrenzfähigkeit der Produkte gegenüber Wettbewerbern gegeben sein, um den eigenen Erfolg zu sichern.

3. MAKE OR BUY

Auch wenn das Outsourcing von Aufgaben an zuverlässige Partner immer verlockend erscheint, können aus zu großer Abhängigkeit von externen Dienstleistern auch Nachteile entstehen. Vor allem zum Markteinstieg kann es sinnvoll sein, einen Großteil der Aufgaben an Dritte auszulagern. Langfristig kann der Aufbau eigener Kompetenzen jedoch zu Skalierungseffekten und weiteren Wettbewerbsvorteilen beitragen.

4. DETAILANALYSE VON PREISBLÄTTERN

Die preisliche Gestaltung der White Label-Dienstleistungen ist häufig komplex und bedarf einer eingehenden Analyse. Die Kosten für White Label-Produkte werden auf unterschiedlichste Art und Weise abgerechnet. Ein auf den ersten Blick günstiges White Labeling-Angebot kann aufgrund versteckter Kostenpositionen letzten Endes teurer als gedacht sein. Wesentlich ist insbesondere die Frage, welche benötigten Leistungen vom vorliegenden Angebot nicht umfasst sind.

5. WIRTSCHAFTLICHKEITSANALYSE DES NEUEN GESCHÄFTSMODELLS

Zur gezielten Integration von White Labeling-Produkten in ein bestehendes oder aufzubauendes Geschäftsfeld hilft eine Modellierung der Gesamtplanung. Mittels sogenannter Financial Models können zukünftige Zahlungsströme prognostiziert werden. Auf Basis verschiedener Faktoren, wie Entgeltmodell, Kundenhochlauf, Personalkosten, White Labeling-Kosten etc. kann dann der zu erwartende wirtschaftliche Erfolg oder Misserfolg der Kooperation abgeschätzt werden.

WECHSEL DES WHITE LABEL-DIENSTLEISTERS

Trotz eines ausführlichen Prozesses zur Auswahl des White Label-Dienstleisters ist ein Wechsel des Partners im laufenden Betrieb manchmal unumgänglich. Nicht nur mangelnde Qualität, sondern bisweilen auch eine Bedarfsänderung im eigenen Hause können der Grund für einen solchen Wechsel sein. Der Fokus beim Dienstleisterwechsel sollte (neben der akkuraten Auswahl des neuen Partners) auf einem erfolgreichen Konzept für die Migration der Bestandskunden liegen. Im Rahmen von Workshops und Interviews mit Schlüsselpersonen im eigenen Unternehmen können die genauen Anforderungen an einen neuen Dienstleister analysiert und konsolidiert werden.

FAZIT

Kommunale Unternehmen bewegen sich zunehmend sicher und intensiv in der Telekommunikation. Gleichzeitig müssen sich Infrastrukturanbieter darauf vorbereiten, dass der Ausbau der Infrastruktur und damit das Wachstum des eigenen Geschäfts in absehbarer Zeit abgeschlossen sein wird. Dies hat zur Folge, dass der Wettbewerb sich vom Ausbau der Faser auf die Faser selbst verschiebt. Passende Produkte für den Endkunden, die gegenüber der Konkurrenz wettbewerbsfähig sind, bilden somit einen wichtigen Eckpfeiler in der Strategie von TKUs. Folglich ist White Labeling eine relevante Option für kommunale TKUs, die nicht über ausreichende Kompetenzen oder Kapazitäten verfügen, um auf der Faser selbst zu konkurrieren.

Gerne unterstützen wir Sie bei der Ausgestaltung Ihrer Kooperationen und Leistungsbeziehungen, der eigenen Bestandsaufnahme, Definition von Leistungsanforderungen an potenzielle Partner sowie der Vorbereitung und Durchführung von Bieterverfahren, damit auch Ihr Gigabitgeschäft Zufriedenheit bei Partnern, Kunden und Gremien hervorruft.

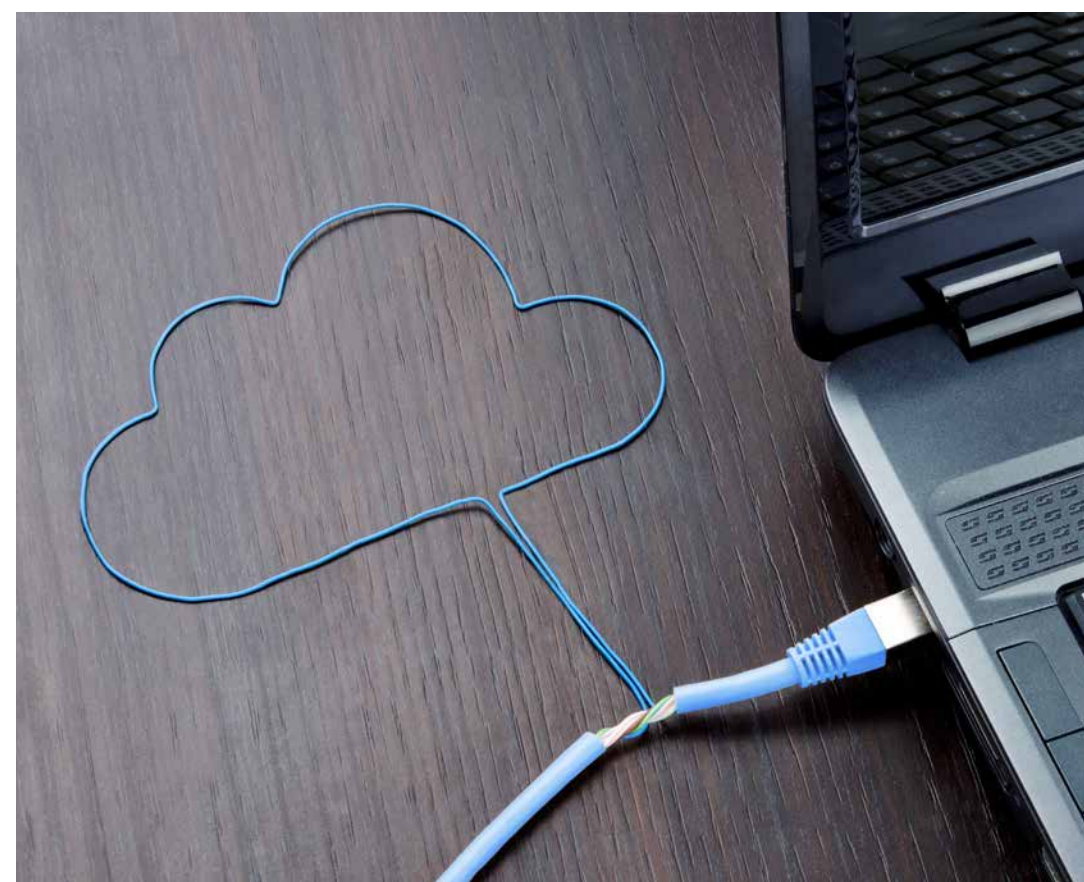
Kontakt für weitere Informationen



Peer Welling
Diplom-Kaufmann
T +49 911 9193 3718
E peer.welling@roedl.com



Niklas Hering
M.Sc. Business, Management,
Marketing und verbunden
unterstützende Dienste
T +49 911 9193 1350
E niklas.hering@roedl.com



→ Telekommunikation

Hausanschlussmanagement beim Glasfaserausbau

von Peer Welling und Dalibor Petrovic

Sowohl in geförderten als auch in nicht geförderten Glasfaserausbauprojekten kommt dem Hausanschlussmanagement eine bedeutende Rolle bei der erfolgreichen Projektumsetzung zu. Die Errichtung des Hausanschlusses stellt in der Regel den letzten Ausbauschnitt eines mitunter langwierigen Tiefbaus dar. Gleichzeitig ist sie die notwendige (wenn auch nicht hinreichende) Bedingung für eine spätere Vermarktung von Produkten durch den Serviceprovider.

Auf einige Aspekte des Hausanschlussmanagements möchten wir im Folgenden eingehen und Ihnen erste Bausteine zur Hand geben, um erfolgreich in die Vermarktungsphase von Glasfaseranschlüssen zu starten.

WESENTLICHE BAUSTEINE DES HAUSANSCHLUSSMANAGEMENTS

Der Erfolg der Hausanschlussvermarktung hängt maßgeblich von vier Faktoren ab:

Ein gutes Gesamtkonzept unterstützt die zügige Bauabwicklung, steigert die Akzeptanz der Abnehmer und führt letztendlich zu höheren Anschlussquoten, die die Wirtschaftlichkeit des Projekts entscheidend determinieren.

MITARBEITER

Die am Breitbandprojekt beteiligten Mitarbeiter üben einen hohen Einfluss auf den Erfolg aus. Sie repräsentieren das Projekt nach außen, sind die erste Anlaufstelle, wenn Fragen aufkommen, Unklarheiten bestehen oder Probleme zu lösen sind. Folglich ist bei der Auswahl der Mitarbeiter auf fachliche und persönliche Kompetenzen Wert zu legen.

Gleichzeitig ist die projektindividuelle Ressourcenplanung so auszulegen, dass Engpässe im Innen- und Außendienst vermieden werden.

Sobald das Team für die Hausanschlussbetreuung (in der Regel bestehend sowohl aus internen als auch externen

Mitarbeitern) zusammengestellt wurde, müssen wesentliche organisatorische Rahmenbedingungen definiert werden:

- Wer übernimmt die fachliche und disziplinarische Führung?
- Wie sind die Rollen verteilt?
- Gibt es eine Aufteilung von Verantwortlichkeiten, bspw. Verteilung von Ausbauclustern, Kundengruppen etc.?
- Welches zusätzliche Equipment wird benötigt?
- In welchen Räumlichkeiten werden die Mitarbeiter untergebracht?
- Sollen die Mitarbeiter in die bestehende Organisationsstruktur eingegliedert werden oder wird eine neue organisatorische Einheit gegründet?

Die zentrale Aufgabe der Mitarbeiter liegt darin, die potenziellen Anschlusskunden über den Breitbandausbau zu informieren, Fragen zu beantworten und ggf. Vorbehalte zu entkräften. Die Mitarbeiter sind die Hauptakteure bei Veranstaltungen oder bei Hausbesuchen. Daher ist es essenziell, dass sie eine hohe fachliche Kompetenz aufweisen. Entsprechend sind oftmals fachliche Schulungen oder Workshops erforderlich, um den Mitarbeitern alle notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.

Darüber hinaus sind notwendige Arbeitsutensilien frühzeitig zu besorgen. Darunter fallen beispielsweise die benötigte Hardware wie Tablets (zur direkten Nutzung einer Online-Bestellstrecke), entsprechende Formulare, Kleidung mit Markenidentität für Außendienstmitarbeiter, benötigte Ausweise zur Identifizierung und vieles mehr.

Zu bedenken ist auch, dass hier der Grundstein für den späteren Produktvertrieb gelegt wird. Entsprechend bietet es sich an, eine Produktbuchung direkt beim Hausanschlussvertrieb zumindest zu ermöglichen.

MARKETING/VERTRIEB

Mit einem Mix aus Marketing- und Vertriebsmaßnahmen wird die Bekanntheit und Akzeptanz des Breitbandprojekts gefördert. Die Maßnahmen müssen zielgerichtet und zweckmäßig eingesetzt werden. An erster Stelle sollten Anwohner verständlich und gleichzeitig ausführlich über das Projekt informiert werden. Es gibt eine breite Anzahl an Medien, die zur Informationsteilung geeignet sind:

- Einladung zu Informationsveranstaltungen mit entsprechenden Vorträgen von Projektverantwortlichen (Bürgermeister, Breitbandkoordinator, Netzbetreiber etc.)
- Zielgerichtete Online-Werbung über soziale Medien

- Verteilen bzw. Versenden von Flyern oder Informationsschreiben
- Aufstellen von Informationsständen an gut frequentierten und erreichbaren Orten, wie beispielsweise im Einkaufszentrum, in der Innenstadt, bei sonst. Veranstaltungen (Tag der offenen Tür, Bürgertreff etc.)
- Veröffentlichung eines Artikels in der lokalen Zeitung
- Website mit aktuellen Informationen, FAQs und geplanten Terminen
- Beklebte lokale Werbetafeln mit Kontaktmöglichkeiten oder QR-Codes, die auf die Website weiterleiten

Im Vorfeld ist die Bestimmung der Kommunikationsmedien für den Austausch mit den Interessenten notwendig. Hierbei wird dem Kunden ein Kontaktpunkt angeboten, um Rückfragen zu stellen oder den Hausanschluss (und ggf. direkt ein Endkundenprodukt) zu beauftragen. Um eine möglichst breite Zielgruppe zu erreichen, empfiehlt es sich, auf die bewährten Eingangstore wie Telefon, E-Mail oder Postanschrift zu setzen. Natürlich können auch innovative Kontaktmöglichkeiten wie Chatprogramme oder -bots genutzt werden. In jedem Fall ist eine direkte Kommunikationsmöglichkeit mit den richtigen Ansprechpartnern zu gewährleisten.

QUALITÄT

Mangelhafte oder mangelhaft wahrgenommene Leistungen insbesondere in einem so frühen Stadium der Kundenbeziehung erzeugen in der Regel nachhaltigen Schaden im gesamten Vermarktungsprozess. Dabei können Maßnahmen zur Sicherstellung einer hohen Qualität vielfältig sein.

Angefangen vom Onboarding der Mitarbeiter und der fachlichen Schulung bis hin zu vollständigen, verständlichen und ansprechenden Unterlagen für den potenziellen Kunden/Interessenten. Insbesondere im Hinblick auf die Unterlagen empfehlen sich soweit möglich standardisierte Vorlagen, die bei Bedarf eingesetzt werden können. Dazu zählen unter anderem:

- Verfahrensanweisungen für Mitarbeiter zur richtigen und kontinuierlichen Bearbeitungsweise von Anfragen
- Gesprächsleitfäden zur Unterstützung von Telefonaten und persönlichen Gesprächen
- Textbausteine, die bei der Beantwortung von häufig gestellten Fragen bzw. Problemstellungen genutzt werden können
- Vertragswerke bzw. Formulare, die Fehlerquellen verringern und eine standardisierte Arbeitsabfolge und zeitnahe Digitalisierung des Vorgangs ermöglichen

Mithilfe eines Kontrollsystems wird die Qualität über geeignete Indikatoren gemessen. Notwendige Informationen zur Messung können aus externen Daten, wie der

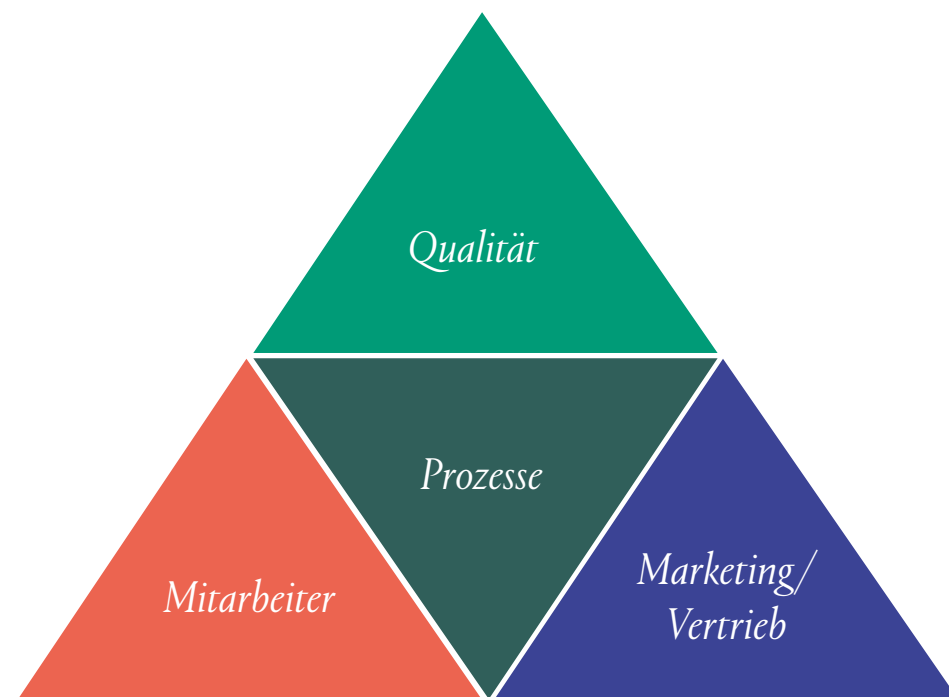


Abbildung 1: Bausteine des Hausanschlussmanagements

direkten Befragung von Kunden/Interessenten bezüglich ihrer Zufriedenheit anhand einer Wertungsskala, oder aus internen Datenquellen, wie der Anzahl von Kundenkontakten oder Rückläufern, gewonnen werden. Die Ableitung zielgerichteter Maßnahmen aus den gewonnenen Erkenntnissen des Kontrollsystems verbessert die Qualität der Arbeit stetig.

Besonders erwähnenswert im Zuge der Qualitätssteigerung ist der Aufbau eines Beschwerdemanagements. Es ist sicherzustellen, dass ein treffende Beschwerden von zuständigen Verantwortlichen zügig und zielgerichtet bearbeitet und beantwortet werden. Die Umstände zur Beschwerde sind bei der Lösung des Problems zu analysieren. Gegebenenfalls lassen sich Erkenntnisse zu fehlerhaften Prozessen oder Bearbeitungsschritten erkennen, die der Korrektur bedürfen.

PROZESSE

Glasfaserprojekte sind Großprojekte, die in den meisten Fällen über mehrere Jahre umgesetzt werden. Zudem ist eine enorme Anzahl an Stakeholdern rund um das Projekt beteiligt. Daraus ergibt sich eine Komplexität und eine Vielzahl an neuen Prozessen, die festgelegt, beschrieben und anschließend auch gesteuert und kontrolliert werden müssen. Im Hausanschlussmanagement sind geordnete Prozesse ein ebenso entscheidender Baustein.

Grundlegend empfiehlt es sich, die Abläufe frühzeitig mit allen Projektbeteiligten (Mitarbeiter, Tiefbauer, Planer, Vermarkter usw.) abzustimmen und die Ergebnisse der Abstimmung zu dokumentieren. Ohne eine detaillierte Prozesslandschaft und abgestimmte Abläufe ist die Koordination von Tiefbauer, Monteuren und auch den eigenen Mitarbeitern kaum steuerbar. Insbesondere die Schnittstellen zwischen den Akteuren sind inhaltlich (was ist zu übergeben) und formal (Dateiformat, physische Originale etc.) genauestens zu definieren. Ineffiziente Prozesse und nicht erkannte Schnittstellen führen zu hohen Fehlerquoten, langen Durchlaufzeiten und werden regelmäßig auch vom Endkunden wahrgenommen.

FAZIT

Wie heißt es so schön: Vorbereitung ist die halbe Miete. Das gilt auch für das Hausanschlussmanagement. Eine gut durchgedachte Vorbereitung ist der erste Schritt für hohe Anschlussquoten, dementsprechend hohe Take-Rates und einen zügigen Projektverlauf. Die Mitarbeiter, Prozesse, Qualität und Marketing-/Vertriebsmaßnahmen sind zentrale Bausteine hierfür.

Gerne unterstützen wir Sie bei der Gestaltung Ihres Glasfaserhausanschlussmanagements – sowohl im geförderten als auch im nicht geförderten Umfeld.

Kontakt für weitere Informationen



Peer Welling
Diplom-Kaufmann
T +49 911 9193 3718
E peer.welling@roedl.com



Dalibor Petrovic
B.A. Betriebswirtschaft
T +49 911 9193 1695
E dalibor.petrovic@roedl.com

→ Erneuerbare Energien

Neues Erneuerbare-Energien- und Energieeffizienzrecht am Horizont

Novelle der EU-Richtlinien RED III und EEDII

von Joachim Held und Chrysanthi Schmidt

Im Europäischen Klimagesetz¹ VO (EU) 2021/1119 vom 30.6.2021 ist das verbindliche Ziel der EU-Klimaneutralität bis 2050 gesetzlich verankert. Das Europäische Klimagesetz ist damit Ausdruck der politischen Selbstverpflichtung, die mit dem European Green Deal 2019 begann. Zur Erreichung der klimapolitischen Ziele stellte die Europäische Kommission am 14.7.2021 unter der Überschrift „Fit for 55“ ein umfangreiches Rechtssetzungspaket zur Verwirklichung des European Green Deals vor. Auf dem Weg zum anvisierten Ziel der Klimaneutralität sollen die Netto-Treibhausgasemissionen (THG) innerhalb der EU bis zum Jahr 2030 um 55 Prozent gegenüber 1990 reduziert werden. Um dieses Zwischenziel zu erreichen, wird eine Vielzahl von energie- und klimapolitischen Europäischen Gesetzen angepasst. Die bevorstehenden Anpassungen sind auch für kommunale Unternehmen von großer Relevanz.

„FIT FOR 55“ – EIN MASSNAHMENPAKET ZUR UMSETZUNG DES EUROPEAN GREEN DEALS

Das Maßnahmenpaket stellt eine Trias von gesteckten Klimazielen, marktorientierten Maßnahmen und ordnungsrechtlichen Vorschriften dar. Einerseits sollen bestehende energie- und klimapolitische EU-Gesetze an-

gepasst werden, weiterhin sind neue Ansätze ersichtlich. Das „Fit for 55“-Paket der Europäischen Kommission enthält 13 Legislativvorschläge, die eine Umsetzung der europäischen Klimaziele rechtsverbindlich und konkret festlegen sollen. Das Paket betrifft unter anderem folgende Bereiche:

- Maßnahmen aus dem Emissionshandel für neue Sektoren und Überarbeitung des bestehenden Emissionshandelssystems (EHS) der EU
- Förderung der Nutzung Erneuerbarer Energien
- Steigerung der Energieeffizienz
- Beschleunigung der Einführung emissionsarmer Verkehrsträger sowie entsprechender Kraftstoffe und Infrastruktur
- Maßnahmen zur Prävention der Verlagerung von CO₂-Emissionen
- Anpassung der Steuerpolitik an die Ziele des European Green Deals sowie
- Maßnahmen zur Erhaltung und Vergrößerung der natürlichen CO₂-Senken

Die Legislativvorschläge sollen in ihrem Zusammenwirken ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Bepreisung, Zielvorgaben, Normen und Unterstützungsmaßnahmen gewährleisten und die gesteckten Klimaziele erreichen.

¹<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021R1119&from=DE>.

ÜBERARBEITUNG DER RICHTLINIEN FÜR ERNEUERBARE ENERGIEN UND DER ENERGIEEFFIZIENZ

Erneuerbare Energien sollen bis zum Jahr 2030 deutlich mehr genutzt und der Energieverbrauch signifikant reduziert werden.

Ein wesentlicher Teil des Maßnahmenpakets betrifft daher die Überarbeitung und Ergänzung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001² (Renewable Energy Directive II – RED II) sowie der Energieeffizienz-Richtlinie (EU) 2018/2002³ (Energy Efficiency Directive – EED). Eine Überarbeitung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED II) soll dazu dienen, das neue THG-Ziel von 55 Prozent bis zum Jahr 2030 zu erreichen. Nach der derzeit geltenden Gesetzgebung hat sich die EU lediglich dazu verpflichtet, mindestens 32 Prozent ihres Energieverbrauchs bis zum Jahr 2030 aus erneuerbaren Energiequellen zu decken.

Weiterhin sei auch eine Neufassung der Energieeffizienz-Richtlinie (EED) notwendig, deren Bestimmungen an das neue THG-Ziel anzupassen sind. Die EED setzt die Höhe der Energieeinsparungen fest, die innerhalb der EU erzielt werden müssen, um das gesteckte Ziel einer Verbesserung der Energieeffizienz von 32,5 Prozent bis zum Jahr 2030 zu erreichen.

NOVELLE DER RICHTLINIE ZUR FÖRDERUNG ERNEUERBARER ENERGIEN (RED III)

Das Europäische Parlament stimmte am 14.9.2022 im Zuge der Novellierung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED III) für ein höheres Gesamtziel beim Ausbau erneuerbarer Energieträger. Vorausgegangen war ein Vorschlag der EU-Kommission zur Änderung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (COM(2021) 557 final).

In Erweiterung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED II) aus dem Jahr 2018, sollen **45 Prozent des Energiebedarfs der EU bis zum Jahr 2030** aus Erneuerbaren Energien gedeckt werden.

Mit der neuen Zielvorgabe ging das EU-Parlament sogar über den ursprünglichen Änderungsvorschlag hinaus, den Anteil von Energie aus erneuerbaren Energiequellen bis 2030 von 32 Prozent (Zielvorgabe RED II) auf 40 Prozent zu steigern. Den Erwägungen der EU-Kommission zufolge war der Anteil in diesem Maße nach oben zu korrigieren, um das THG-Reduktionsziel der EU überhaupt erreichen zu können.

Zudem werden in den Rechtsvorschriften auch Unterziele für die Industrie und den Gebäudesektor sowie

Fernwärme und -kälte festgelegt. Im Verkehrssektor soll der Einsatz Erneuerbarer Energien zu einer Verringerung der Treibhausgasemissionen von 16 Prozent führen, und zwar durch einen höheren Anteil an neuen Biokraftstoffen und durch eine signifikante Quote erneuerbarer Kraftstoffe wie Wasserstoff. Die Industrie sollte ihre Nutzung Erneuerbarer Energien um 1,9 Prozent pro Jahr steigern, die Fernwärmenetze um 2,3 Prozent pro Jahr. Im Gebäudesektor soll ein Anteil an Erneuerbaren Energien von 49 Prozent bis zum Jahr 2030 erreicht werden.

Weiterhin hat nach den Zielvorgaben der EU jeder Mitgliedstaat zwei grenzüberschreitende Projekte zum Ausbau von Ökostrom zu entwickeln. Ein drittes Projekt bis zum Jahr 2030 müssen Mitgliedstaaten mit einem jährlichen Stromverbrauch von mehr als 100 TWh entwickeln.

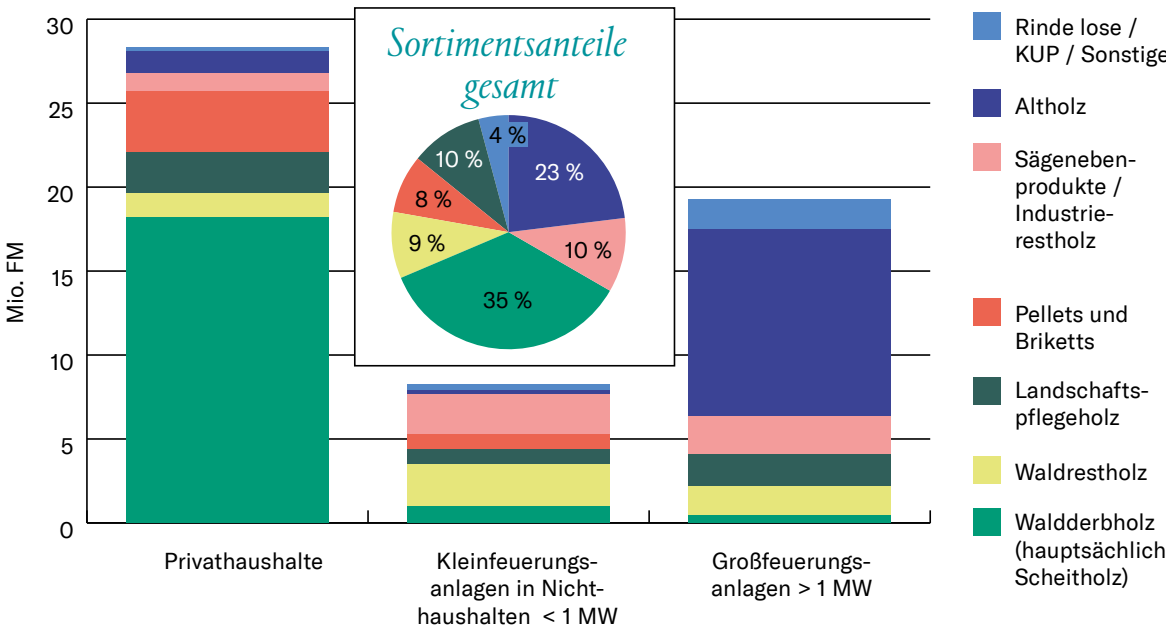
Ob und wie die Biomasse künftig genutzt werden soll, wird ebenfalls Gegenstand der Erneuerbare-Energien Richtlinie (RED III) sein. So nahmen die Parlamentsabgeordneten auch Änderungsanträge an, die eine schrittweise Senkung des Anteils von Primärholz als Erneuerbare Energie fordern.

Demnach soll die „primäre holzige Biomasse“ laut dem Votum des EU-Parlaments nicht mehr als förderfähig gelten (hierzu bereits: <https://www.roedl.de/themen/stadtwerke-kompass/2022/18/erneuerbare-energien-weniger-energieholz-eu-parlament-erneuerbare-energien>).

Dagegen soll es eine Pflicht für eine vorrangig stoffliche Kaskadennutzung für Holz und Bewirtschaftungsvorgaben für den Wald geben.

Energieholz ist in Deutschland ein wichtiger Einsatzstoff der regenerativen Energieerzeugung: 65 Prozent der Wärme aus Erneuerbaren Energien in Deutschland werden bisher aus Holz gewonnen. Bei der Stromerzeugung liegt der Anteil von Holz am gesamten Strom aus erneuerbaren Energiequellen bei immerhin 4 Prozent. Dabei wurde der Einsatz von naturbelassenem Energieholz durch den Bonus für nachwachsende Rohstoffe (sog. „Nawaro-Bonus“) durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz besonders gefördert. Allerdings wird schon jetzt ein erheblicher Anteil der Energieholzfraktionen, wie z. B. Holzpellets und -briketts, aus Holzabfällen, d. h. nicht aus primärem Holz, hergestellt. Darüber hinaus ist umstritten, ob weitere wichtige Energieholzfraktionen, wie z. B. Waldrestholz und Landschaftspflegeholz (z. B. sog. Straßenbegleitgrün), als ohnehin anfallende Nebenprodukte als Primärholz eingestuft werden können.

Energieholzverbrauch in Deutschland nach Nutzergruppen und Holzsortimenten



Quelle: CARMEN e.V., Energieholznutzung in Deutschland – eine Chance für den Klimaschutz – C.A.R.M.E.N. e.V. (carmen-ev.de)

Danach wird bei den Auswirkungen der RED III-Novelle auf den deutschen Energieholzeinsatz viel von der weiteren Ausgestaltung der Primärholzdefinition abhängen.

Dennoch ist davon auszugehen, dass der Ausschluss von Primärholz durch die RED III-Novelle das Spektrum förderfähiger Holzfraktionen für die Energieerzeugung einschränken wird. Insbesondere für den Wärmemarkt bedeutet dies, dass wir noch mehr auf ein einseitig auf Strom basiertes Energiesystem mit einer überragenden Rolle der Windkraft und Solarerzeugung zusteuern werden.

NOVELLE DER RICHTLINIE ZUR ENERGIEEFFIZIENZ (EED II)

Zudem fand sich eine Mehrheit im EU-Parlament für eine Überarbeitung der Energieeffizienz-Richtlinie (EED) zur Senkung des Energieverbrauchs. Neu festgelegt werden sowohl die Ziele für Energieeinsparungen beim Primär- als auch beim Endenergieverbrauch in der EU.

Die Parlamentsabgeordneten erhöhten das EU-Ziel für die Senkung des End- und Primärenergieverbrauchs, sodass die Mitgliedstaaten künftig gemeinsam sicherstellen müssen, dass der **Endenergieverbrauch bis 2030 um mindestens 40 Prozent und der Primärenergieverbrauch**

um 42,5 Prozent gegenüber den Prognosen von 2007 gesenkt wird. Dies entspricht in etwa 740 bzw. 960 Mio. t RÖE (Millionen Tonnen Rohöleinheiten) für den End- und Primärenergieverbrauch. Dabei bezieht sich der Endenergieverbrauch auf die von Endverbrauchern verbrauchte Energie; der Primärenergieverbrauch umfasst zusätzlich, was für die Energieerzeugung und -versorgung aufzuwenden ist.

Alle Mitgliedstaaten sollen zum Erreichen des Gesamtziels der EU beitragen, indem sie in ihren integrierten nationalen Energie- und Klimaplänen (NEKP) indikative nationale Beiträge und Zielpfade festlegen, die in den Folgejahren aktualisiert werden müssen.

Mitunter soll der öffentliche Sektor künftig verpflichtet werden, den Energieverbrauch um mindestens 1,7 Prozent pro Jahr zu senken – oder alternativ um mindestens 1,9 Prozent jährlich, wenn der ÖPNV und die Streitkräfte ausgenommen werden. Diese Verpflichtung soll für vier Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung verbindlich gelten, beginnend bei den größeren Gemeinden. Darüber hinaus sollen die Mitgliedstaaten dazu angehalten werden, jedes Jahr mindestens 3 Prozent der Gesamtfläche aller Gebäude, die sich im Eigentum öffentlicher Einrichtungen befinden, zu renovieren.

² <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018L2001&from=DE>.

³ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018L2002>.

Schließlich sind die Mitgliedstaaten dazu angehalten, verbindliche nationale Beiträge zur Erreichung dieser Ziele festzulegen. Die Zielerreichung soll unter anderem auf lokaler und regionaler Ebene in verschiedenen Sektoren wie der öffentlichen Verwaltung, Gebäude, Unternehmen, Datenzentren usw. erfolgen.

Die Überarbeitung und Erweiterung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED II) und der Energieeffizienz-Richtlinie (EED) sollen nach den Vorstellungen des EU-Parlaments zur Bekämpfung des Klimawandels und zur Erhöhung der Energiesicherheit beitragen.

Nach der Abstimmung im EU-Parlament stehen noch die Verhandlungen mit dem Rat der Europäischen Union und der EU-Kommission auf dem Programm. Sobald die Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED III) und die Energieeffizienz-Richtlinie (EED II) beschlossen sind, sind diese noch in nationales Recht umzusetzen.

Gerne beraten wir Sie zu den aktuellen Entwicklungen der Gesetzesvorhaben zur Förderung der Nutzung Erneuerbarer Energien sowie zur Energieeffizienz bei Ihren Projekten und Vorhaben.

Kontakt für weitere Informationen



Joachim Held
Rechtsanwalt
T +49 911 9193 3515
E joachim.held@roedl.com



Chrysanthi Schmidt
Rechtsanwältin
T +49 911 9193 1722
E chrysanthi.schmidt@roedl.com



Ihre einfache Cloud-Lösung für das rechtliche und kaufmännische Management dezentraler Energieerzeugung

- Einfache Standortverwaltung
- Maßgeschneidertes Energierechtsmonitoring
- Automatisierung energierechtlicher Meldepflichten



Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://angebote.roedl.com/smarendo/>





→ Digitalisierung

SMAREND0 für digitale Stadtwerke mit dezentraler Energieerzeugung

Minimaler Aufwand und hohe Rechtssicherheit im Management dezentraler Energieerzeugung, bei Mieterstrommodellen und Energie-Contracting

von Dr. Alexander Theusner, LL.M. und Benjamin Hufnagel

Heute sind nahezu alle Stadtwerke dezentrale Energieerzeuger. Als Projektierer und Betreiber von BHKWs, PV- und Windkraftanlagen sowie Anbieter von Energie-Contracting und Mieterstrom schaffen Stadtwerke einen relevanten Nutzen für Kommunen, Industrie- und Gewerbetreibende oder Direktstromlösungen: Von der Planung und Optimierung von Energiekonzepten über das kaufmännische und regulatorische Management bis hin zur Residualstrombelieferung und Überschussvermarktung.

Leider ist die energiewirtschaftlichen Regulierung in Deutschland ein wahrer Paragrafen-Dschungel. Atypische Netznutzung, Hochlastzeitfenster, Eigenverbrauch, Direktlieferung, reduzierte Netzentgelte, Umlagen und Steuern stehen in komplizierten Wechselwirkungen zueinander, die sich zudem ständig ändern. Hinzu kommen einmalige und dauerhafte Meldepflichten an unterschiedliche Behörden, die einen hohen Verwaltungsaufwand verursachen.

Zwar hat sich die Bundesregierung zum Ziel gesetzt, die regulatorischen Hürden im Bereich der dezentralen Energieerzeugung abzubauen und so z.B. die EEG-Umlage auf 0,00 ct/kWh gesenkt. Zugleich ist jedoch festzustellen, dass im Zuge der Umsetzung des „Osterpakets“ auch neue energierechtliche Gesetze geschaffen worden sind, z.B. das Energiefinanzierungsgesetz (EnFG), die neuartige Meldepflichten an Betreiber von z.B. Kundenanlagen vorsehen. Die Komplexität ebbt daher insoweit nicht ab.

DIE ENGERIECHTLICHE KOMPLEXITÄT MIT SMAREND0 VEREINFACHEN UND MELDEPFLICHTEN AUTOMATISIEREN

Um die energierechtliche Komplexität zu bewältigen, haben wir die digitale Lösung „SMAREND0“ entwickelt. Als cloudbasierter, praxiserprobter Online-Service bietet er Stadtwerken die Möglichkeit, das energierechtliche und kaufmännische Management dezentraler Energieerzeugung in Kundenanlagen zu vereinfachen und fehlendes energierechtliches Know-how auszugleichen.

Im Kontext von Mieterstrommodellen und dem Energie-Contracting bietet SMAREND0 insbesondere für Stadtwerke großes Potenzial, den regulatorischen Rahmen der Energieerzeugungsanlagen zu überwachen sowie wiederkehrende energierechtliche Aufgaben automatisiert und damit höchst effizient zu managen. So erledigen bereits heute viele Betreiber von Wind- und Solarparks die nach StromStG und EEG geforderten Meldungen an Hauptzollämter und Netzbetreiber mit unserer Softwarelösung ganz einfach automatisch.

Kern unseres Online-Services SMAREND0 bildet die 1:1 Abbildung der jeweiligen Energieerzeugungs- bzw. Versorgungsstruktur als „Digitaler Zwilling“. Aus ihm generiert sich ein damit verbundener maßgeschneiderter Pflichten- und Fristenkatalog auf einem breiten zugrundeliegenden Rechtskataster relevanter Gesetze. Durch die Integration der Messdaten können zudem

wiederkehrende Meldepflichten als auch Abrechnungen automatisiert erfüllt werden.

IHRE VORTEILE AUF EINEM BLICK

Die Abbildung als „digitaler Zwilling“ ermöglicht eine einfache Verwaltung aller Ihrer Standorte. Hierbei können beliebig viele Standorte, Anlagen und Rechtseinheiten erfasst werden. Ebenfalls ermöglicht SMAREND0 ein zentrales Aufgabenmanagement mit Rollen- und Zuständigkeitsverwaltung sowie standortübergreifende Zusammenfassung der Erzeugungs- und Verbrauchslastgänge gleicher Rechtseinheiten. Die Software beinhaltet zusätzlich noch eine korrekte Abgrenzung und Meldung der Strommengen gemäß Eigenverbrauch oder Drittmengen.

SMAREND0 ist die Lösung für ein maßgeschneidertes Energierechtsmonitoring. So behalten Sie immer den Überblick über alle für Sie relevanten energierechtlichen Pflichten und Fristen. Kostspielige Fehler werden vermieden. Sie haben stets alle wesentlichen Pflichten im Überblick – mitsamt Erläuterungen, Formularvorlagen und Behördenlinks. Ein integrierter Fristenkalendar mit Erinnerungsfunktion hält Sie immer auf dem Laufenden. Das Workflowsystem ermöglicht die verlässliche Vergabe und die organisatorische Erfüllung der Pflichten und Fristen durch die verantwortlichen Mitarbeiter. Bei gesetzlichen Änderungen benachrichtigt Sie SMAREND0 automatisch.

Wiederkehrende Meldepflichten bringen einen erheblichen Arbeitsaufwand mit sich. Nicht so mit SMAREND0. Die Software-Lösung automatisiert diesen Vorgang und bringt so Entlastung für Sie. Amtliche Formulare, z.B. für EEG, KWKG, StromSt, EnergieSt etc., werden automatisch ausgefüllt

SMAREND0 erfüllt höchste Anforderungen an die IT-Sicherheit, wird permanent weiterentwickelt und bei Gesetzesänderungen von uns fortlaufend aktualisiert. Damit entlastet SMAREND0 die Mitarbeiter des regulatorischen Managements, reduziert die Verwaltungskosten und steigert die energierechtliche Compliance.

Kontakt für weitere Informationen



Dr. Alexander Theusner, LL.M.
Rechtsanwalt, Fachanwalt für
Informationstechnologie
T +49 911 9193 1512
E alexander.theusner@roedl.com



Benjamin Hufnagel
M.A. Europäische Energiewirtschaft,
B.Eng. Wirtschaftsingenieur,
Energiewirtschaftsmanager
T +49 911 9193 3570
E benjamin.hufnagel@roedl.com



Gerne stehen wir Ihnen jederzeit für eine
Online-Live-Demonstration von SMAREND0
zur Verfügung. Erfahren Sie jetzt mehr unter:

<https://angebote.roedl.com/smarendo/>



→ Recht

Wirkt die Strompreisbremse in die richtige Richtung?

von Dr. Matthias Koch und Dr. Thomas Wolf LL.M.

Die Umsetzung der sogenannten Strompreisbremse wird derzeit intensiv diskutiert. 90 Prozent der „Zufallsgewinne“ der Erzeuger von Strom aus Erneuerbaren Energien, Atomkraftwerken, Braun- und Steinkohlekraftwerken sowie Ölkraftwerken und Müllverbrennungsanlagen sollen dabei abgeschöpft werden, dies sogar rückwirkend ab 1.9.22. Bei der Ermittlung der Gewinne sollen die Unterschiede bei den Betriebs- und Kapitalkosten sowie technologiespezifische Ansätze berücksichtigt und die Gewinne nicht pauschal abgeschöpft werden.

Es ist nachvollziehbar, dass die Strompreise in Europa im weltweiten Wettbewerb nicht signifikant höher als in anderen Regionen der Erde sein sollten, um nicht einer Deindustrialisierung in Europa Vorschub zu leisten. Aber aus verschiedenen Gründen sind diese Markteingriffe gefährlich, um nicht letztlich das Gegenteil dessen zu bewirken, was das mittel- und langfristige Ziel sein muss: der massive Ausbau erneuerbarer Stromerzeugung in Verbindung mit international wettbewerbsfähigen Strompreisen.

Wichtige Aspekte bei dieser Diskussion sind:

1. RÜCKWIRKUNG DER ABSCHÖPFUNG DER ZUFALLSGEWINNE

Wenn rückwirkend Gewinne abgeschöpft werden, gefährdet dies die Bereitschaft, in Deutschland zu investieren und die Sicherheit, als Standort mit Investitionssicherheit wahrgenommen zu werden. Investoren in Erneuerbare Energien werden bei solchen Eingriffen das Länderrisiko für Deutschland anders bewerten als in der Vergangenheit. Dadurch könnte der Ausbau Erneuerbarer Energien in Zukunft eher gebremst als vorangetrieben werden. Beispiele aus Spanien oder Tschechien ha-

ben gezeigt, dass Investoren sehr sensibel auf solche Signale reagieren. Die Investitionsbereitschaft in diesen Ländern ist zurückgegangen.

2. ANREIZE ZUM ENERGIESPAREN

Die hohen Energiepreise zeigen erste Wirkungen beim Anstieg der Energieeffizienz und beim Energiesparen. Obwohl teilweise nur ein Energieträger durch einen anderen Energieträger substituiert wird statt diese einzusparen, wird der Mechanismus, durch höhere Preise Energieeffizienzmaßnahmen anzuregen, benötigt. Es wäre kontraproduktiv für die Energiewende, wenn die Anstrengungen für mehr Energieeffizienz ins Stocken geraten, weil die Strompreise wieder sinken. Durch die Deckelung der Strompreisbremse auf 80 Prozent des historischen Verbrauchs soll diesem Effekt entgegen gewirkt werden.

3. VORÜBERGEHENDER EINGRIFF ODER DAUERHAFTES SUBVENTIONIERUNG DER ENERGIEVERBRÄUCHE?

Die Strompreisbremse soll einen temporären Eingriff in den Strommarkt darstellen, um die Strompreissteigerungen aufgrund des Ukraine-Kriegs und der damit verbundenen Gaskrise zu dämpfen. Im Gegensatz zur Gaspreisbremse handelt es sich bei der Strompreisbremse allerdings nicht um eine steuerfinanzierte „Subvention“, sondern um eine Umverteilung der Erlöse und Kosten zwischen Stromerzeugern und Stromverbrauchern.

Um den Umstieg von fossilen Energieträgern auf erneuerbaren Strom zu ermöglichen, muss der Strompreis auf ein wettbewerbsfähiges Niveau gesenkt werden. Es darf aber nicht das politische Ziel sein, den Stromverbrauch dauerhaft zu subventionieren und damit den Energieeffizienzbestrebungen entgegenzuwirken.

Ausstiegsmechanismen für diesen Eingriff in den Strommarkt sind daher wichtig. Es müssen klare Regeln definiert werden, wann die Strompreisbremse wieder außer Kraft gesetzt werden kann. Allerdings zeigt die Erfahrung, dass Eingriffe der Politik in Marktmechanismen oftmals zu spät zurückgenommen werden und damit Entwicklungen gefördert werden, die es eigentlich langfristig zu vermeiden gilt.

4. ANGEMESSENER STROMPREIS FÜR DIE STROMPREISBREMSE

Der Strompreis, ab dem der Strompreis gedämpft wird, sollte sich an den zukünftigen und nicht an den vergangenen Strompreisen orientieren. Wir müssen uns auf mittel- und langfristig höhere Strompreise einstellen.

Klimaneutraler Strom wird teurer sein als die Strompreise, die wir die letzten Jahre am Markt gesehen haben. Wenn andere Regionen weiter in großem Umfang fossile Kraftwerke einsetzen, werden diese Kraftwerke weiter preisbestimmend sein mit der Folge, dass die Strompreise dort niedriger sein werden. Carbon Contracts for Difference (CCDF) sollen hier sicherstellen, dass die Preisunterschiede ausgeglichen werden.

5. INVESTITIONEN IN ERNEUERBARE SPITZENLASTKRAFTWERKE

Neben dem grundsätzlichen Ausbau erneuerbarer Stromerzeugung ist in den nächsten Jahren zur Senkung der Treibhausgasemissionen der Ausbau von erneuerbaren Spitzenlastkraftwerken erforderlich. Die Technologie der Wahl dafür könnten wasserstoffbasierte Gaskraftwerke sein. Diese Kraftwerke können klimaneutral betrieben werden, wenn grüner Wasserstoff eingesetzt wird.

Bisher gibt es kaum Investitionen in solche Kraftwerke. Da diese Kraftwerke mit hohen Risiken im Strommarkt agieren und die Wirtschaftlichkeit entscheidend von den Klimaambitionen, der Einsatzstundenzahl und den erzielbaren Strompreisen abhängt, dürfte die Strompreisbremse in Deutschland nicht dazu beitragen, Investitionen in diese Kraftwerke anzuregen, sondern eher kontraproduktiv wirken.

FAZIT

Die Strompreisbremse ist als kurzfristiges Instrument gegen überhöhte Strompreise nachvollziehbar, um gegen Rezessionstendenzen und Deindustrialisierung zu wirken. Die Markteingriffe sollten aber behutsam erfolgen, nur vorübergehenden Charakter haben und sich an zukünftigen Marktpreisen orientieren, um nicht den dringend benötigten Ausbau der erneuerbaren Stromerzeugung zu bremsen und letztlich kontraproduktiv zu wirken.

Kontakt für weitere Informationen



Dr. Matthias Koch
Dr.-Ing., MBA, CVA
T +49 221 949 909 216
E matthias.koch@roedl.com



Dr. Thomas Wolf LL.M. oec.
Rechtsanwalt,
cert. Compliance Officer
T +49 911 9193 3518
E thomas.wolf@roedl.com



→ Recht

Eine neue Form der Verbraucher-Sammelklage kommt

Die Versorgungswirtschaft muss dies ernst nehmen

von Guido Morber

Im Juni 2023 wird die sogenannten „Abhilfeklage“, eine neue Form der Verbraucher-Sammelklage „scharf geschaltet“. Mit der Abhilfeklage können erstmals gebündelt – „einer für alle“ – (Rück)Zahlungsansprüche von Verbrauchern, die auf demselben Sachverhalt oder auf einer Reihe vergleichbarer Sachverhalte beruhen, gegenüber einem Unternehmen gerichtlich geltend gemacht werden.

Mit der Einführung der Abhilfeklage wird die EU-Verbandsklagenrichtlinie umgesetzt. Dazu hat das Bundesministerium der Justiz Mitte September 2022 den Referentenentwurf eines entsprechenden Umsetzungsgesetzes (VRUG) vorgestellt. Die Zeit drängt, muss doch die EU-Richtlinie von den Mitgliedsstaaten bis zum 25.12.2022 in nationales Recht umgesetzt sein. Zudem müssen die neuen Regelungen ab dem 25.6.2023 angewendet werden. Was nicht überrascht: Der Gesetzgeber wird mit dem VRUG, insbesondere mit der Abhilfeklage, die mit einem neuen Verbraucherrechtsdurchsetzungsgesetz (VDuG) eingeführt wird, über die Vorgaben der EU-Richtlinien zugunsten der Verbraucher und damit zulasten der Unternehmen hinausgehen.

Die Abhilfeklage wird es klageberechtigten Stellen erstmals ermöglichen, direkt Zahlungsanträge gegen Unternehmen gerichtlich geltend zu machen. Der Referentenentwurf sieht vor, dass der Abhilfeantrag auch auf Leistung zugunsten nicht namentlich bestimmter Verbraucherinnen und Verbraucher gerichtet sein kann. Klageberechtigt werden qualifizierte Verbraucherverbände sein, wie man sie bereits aus dem Kontext der „Dieselklagen“ kennt. Mussten sich bei jenen „Dieselklagen“ als Zulässigkeitsvoraussetzung zuvor noch 50 Verbraucherinnen und Verbraucher zum Klageregister angemeldet haben, genügt es für die Abhilfeklage, dass der klagende Verband glaubhaft macht, dass die Ansprüche von mindestens 50 Verbrauchern betroffen sind. Das ist im Kontext von Versorgungsverhältnissen regelmäßig der Fall. Von der Abhilfeklage profitieren allerdings nur Verbraucherinnen und Verbraucher, die ihre Ansprüche im Klageregister angemeldet haben. Dies soll laut Referentenentwurf bis zum Vortag der mündlichen Verhandlung möglich sein.

Dem Referentenentwurf zufolge soll sich das gerichtliche Abhilfeverfahren in bis zu vier Phasen gliedern: In der ersten Phase kann ein sogenanntes Abhilfegrund-

urteil erwirkt werden, das die Haftung des verklagten Unternehmens dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und für Zahlungsansprüche zugleich Parameter für die konkrete Berechnung festlegen kann. Dem schließt sich die Vergleichsphase an, in der eine gütliche Einigung über die Abwicklung des Rechtsstreits angestrebt werden soll. Kommt eine solche nicht zustande, ergeht ein Abhilfeendurteil. In dem darauffolgenden Umsetzungsverfahren prüft ein gerichtlich bestellter Sachwalter selbständig die Anspruchsvoraussetzungen der Verbraucherinnen und Verbraucher, die ihre Ansprüche zum Abhilfeverfahren angemeldet haben. Erweist sich im Laufe des Umsetzungsverfahrens der gerichtlich geschätzte kollektive Gesamtbetrag als zu niedrig, um alle berechtigten Ansprüche der angemeldeten Verbraucher zu erfüllen, kann ein „Nachschlag“ vom verklagten Unternehmen gefordert werden.

Bemerkenswert ist, dass ausweislich des Referentenentwurfs kleine Unternehmen Verbraucherinnen und Verbrauchern gleichgestellt werden sollen. Der Referentenentwurf versteht unter kleinen Unternehmen solche, die weniger als 50 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz oder Jahresbilanz 10 Millionen Euro nicht übersteigt. Die Abhilfeklage hat ausschließlich privatrechtliche Ansprüche zum Gegenstand. Soweit also Versorgungsverhältnisse öffentlich-rechtlich ausgestaltet sind (Gebühren/Beiträge), können sie nicht im Wege der Abhilfeklage geltend gemacht werden. Für eine Abhilfeklage werden zukünftig erstinstanzlich die Oberlandesgerichte, in Bayern wohl das Oberste Landesgericht, zuständig sein. Sowohl gegen das Abhilfegrundurteil als auch gegen das Abhilfeendurteil ist die Revision zum Bundesgerichtshof möglich.

Die Anspruchs-bündelung kann für das beklagte Unternehmen ein hohes finanzielles Risiko bergen. Im Gerichtskostengesetz soll der Streitwert einer Abhilfeklage dem Referentenentwurf zufolge gleichwohl auf 500.000 Euro gedeckelt werden.

Wenn die Abhilfeklage im Juni 2023 scharf geschaltet wird, bedeutet dies nicht, dass mit ihr erst zukünftige Ansprüche geltend gemacht werden können. Vielmehr können dann mit ihr bereits entstandene Ansprüche geltend gemacht werden.

Kontakt für weitere Informationen



Guido Morber LL.M.
Rechtsanwalt
T +49 89 928 780 452
E guido.morber@roedl.com



→ Netze

Xgen Strom

Hinweise zur Datenerhebung für die vierte Regulierungsperiode

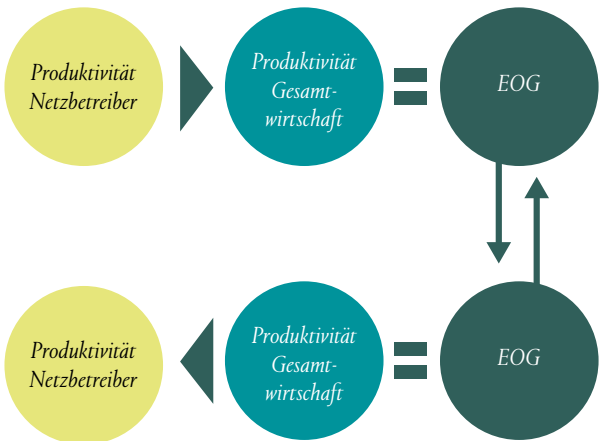
von Tobias Boß und Jennifer Igl

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat mit der Festlegung vom 21.9.2022 die Datenerhebung zum generellen sektoralen Produktivitätsfaktor (GSP; Xgen) für die vierte Regulierungsperiode gestartet. Die abgefragten Datensätze bilden die Grundlage, um den Xgen für die Jahre 2024 bis 2028 zu bestimmen.

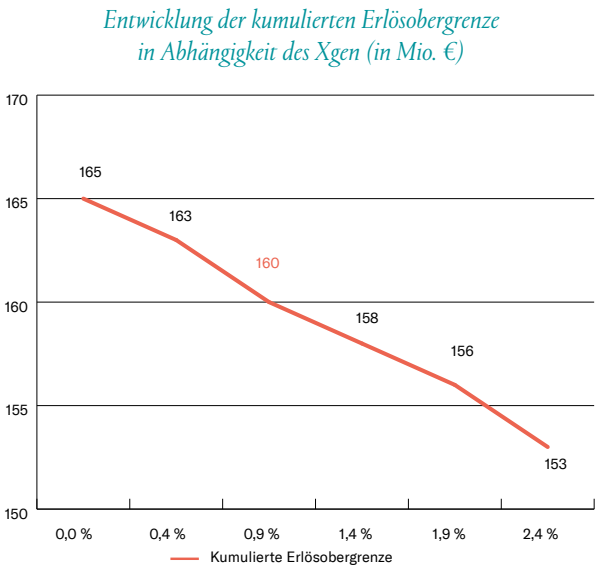
Nachdem der Xgen-Gas i. H. v. 0,49 Prozent für die dritte Regulierungsperiode mittlerweile bestätigt wurde, wird dieser für die vierte Regulierungsperiode derzeit noch von der BNetzA ermittelt. Dagegen ist der festgelegte Wert für Stromnetzbetreiber i. H. v. 0,90 Prozent für die dritte Regulierungsperiode aufgrund einer Vielzahl von Beschwerden betroffener Netzbetreiber derzeit immer noch anhängig.

WELCHEN EFFEKT HAT DER XGEN AUF DIE ERLÖSOBERGRENZE?

Der Xgen ist Bestandteil der Erlösobergrenzen-Formel und bildet den „natürlich-gegenläufigen“ Effekt zur zugestandenem Erlöserhöhung durch den Verbraucherpreisindex. So wird unterstellt, dass Netzbetreiber aufgrund der strukturell bedingten Monopolstellung höhere Produktivitätsfortschritte aufweisen als die Gesamtwirtschaft. So zeigt die folgende Darstellung die Beziehung von Produktivität Netzbetreiber / Gesamtwirtschaft auf die Erlösobergrenze:



Der wirtschaftliche Effekt des Xgen ist beachtlich. Wird bei einem Netzbetreiber mit einer bereinigten Erlösobergrenze von 30 Mio. Euro unterstellt, dass der Xgen um einen Prozentpunkt steigt, reduziert sich die kumulierte Erlösobergrenze um rund 4,7 Mio. Euro. Der gegenläufige Effekt ist bei einer Reduktion des Xgen zu beobachten. Sinkt der Xgen hingegen um 0,5 Prozentpunkte, steigt die kumulierte Erlösobergrenze um rund 2,3 Mio. Euro an.



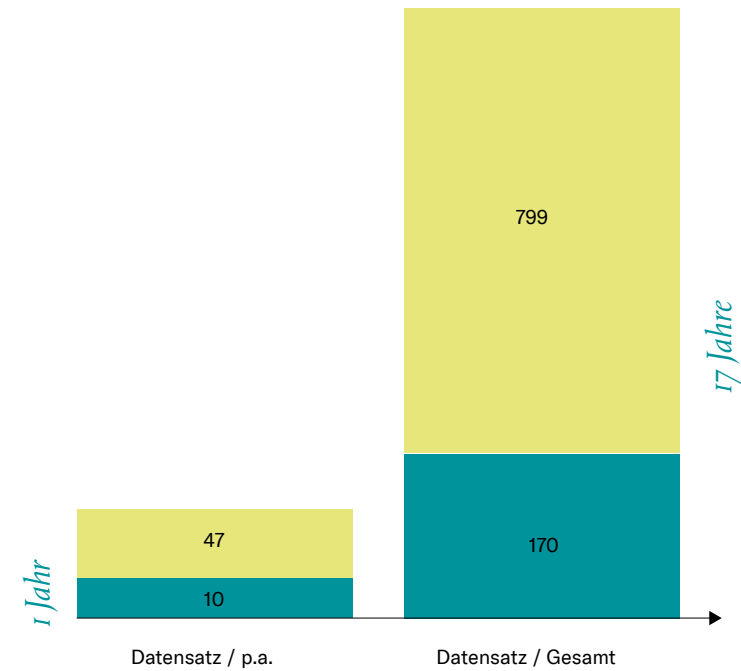
WAS IST FÜR NETZBETREIBER ZU TUN?

Gemäß BNetzA-Festlegung sind alle Stromnetzbetreiber verpflichtet, bis 15.12.2022 einen Erhebungsbogen für die Betrachtungsjahre 2006 bis 2021 zu übermitteln. Die Abgabe der Daten einschließlich des Jahres 2022 hat bis spätestens 31.7.2023 zu erfolgen. Der Erhebungsbogen umfasst die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bilanz und das Anlagevermögen.

Was die Datenerhebung aufwendig und „neu“ macht: Im Bereich der Gewinn- und Verlustrechnung sind insbesondere die Wälzungsbestandteile (EEG, KWKG, netzseitige Umlagen etc.) einzeln zu erfassen. Zudem gilt es, die Passiv-Seite der Tätigkeits-Bilanzen erstmalig darzustellen. Da die Datenerhebung daher nur bedingt mit

den Erhebungsbögen aus den Vorperioden überleitbar ist, sind mithin 17 Jahresabschlüsse für die Erfassung aktiv zu bearbeiten. Da mag nur ein kleiner Trost sein, dass auf die Erhebung der Strukturdaten diesmal verzichtet wurde.

Die nachfolgende Darstellung illustriert den Umfang der Datenerhebung für Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung:



Die Erfassung des im Betrieb befindlichen Anlagevermögens stellt ausdrücklich darauf ab, dass alle Anlagegüter gezeigt werden sollen, die noch aktiv genutzt werden. Das heißt, auch bereits kalkulatorisch abgeschriebene Vermögensgegenstände sind ebenfalls darzustellen. Zudem haben Netzbetreiber Anlagegüter, die gepachtet sind, in einem weiteren Tabellenblatt darzulegen.

WAS IST UNSERE EMPFEHLUNG?

- Der nochmals gestiegene Bearbeitungsaufwand und das nur noch geringe Bearbeitungsfenster bis zur Abgabe der Unterlagen dürfte bei zahlreichen Stromnetzbetreibern einen erheblichen Zeitdruck auslösen.
- Weiterhin haben unsere Erfahrungen aus den Datenerhebungen für die dritte Regulierungsperiode gezeigt, dass eine sehr gründliche Plausibilitätsprüfung der abgegebenen Unterlagen durch die BNetzA durchgeführt wird. Dies kann unter Umständen zu einem hohen Nachbearbeitungsaufwand führen.

Wir empfehlen daher, im Rahmen der Bearbeitung mögliche Prüfungslogiken der Bundesnetzagentur zu antizipieren. Gerne können wir Ihr Unternehmen bei der Datenstrukturierung und Plausibilisierung unterstützen.

Kontakt für weitere Informationen



Tobias Boß
M.Sc. Volkswirtschaft
T +49 911 9193 3527
E tobias.boss@roedl.com



Jennifer Igl
B.A. Betriebswirtschaftslehre
T +49 911 9193 1731
E jennifer.igl@roedl.com

→ Rödl & Partner intern

Veranstaltungshinweise

Kennen Sie schon unser neues Workflow-Management-Tool?



easy.REGULATION_wf

- ✓ Rechtssicherheit durch fristgerechte Aufgabenerfüllung
- ✓ Transparenzgewinn durch Dokumentation der Prozessschritte (Wissensmanagement)
- ✓ Flexible Organisation durch konsistente Arbeitsabläufe und Aufgabenzuweisungen mit Vertretungsregelungen
- ✓ Effizienzsteigerung durch Digitalisierung

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.easyregulation.de



THEMA	Jahresabschluss für Energieversorgungsunternehmen
TERMIN / ORT	5.12.2022 / online

THEMA	Regulierte Netze
TERMIN / ORT	6.12.2022 / online

Alle Informationen zu unseren Seminaren finden Sie direkt im Internet unter: www.roedl.de/seminare.

Kontakt für weitere Informationen



Maximilian Broschell
Diplom-Politologe,
Datenschutzbeauftragter DSB-TÜV,
Manager Kommunikation/Marketing
T +49 911 9193 3501
E maximilian.broschell@roedl.com

Rödl & Partner

Impressum

Verantwortlich für redaktionelle Inhalte gemäß § 55 Abs. 2 RStV:

Prof. Dr. Christian Rödl
Äußere Sulzbacher Straße 100
90491 Nürnberg

Rödl GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
Äußere Sulzbacher Straße 100
90491 Nürnberg
Deutschland / Germany

Tel: +49 911 9193 0
Fax: +49 911 9193 1900
E-Mail: info@roedl.de
www.roedl.de

einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer:
Prof. Dr. Christian Rödl, LL.M., RA, StB

Urheberrecht:
Alle Rechte vorbehalten. Jegliche Vervielfältigung oder Weiterverbreitung in jedem Medium als Ganzes oder in Teilen bedarf der schriftlichen Zustimmung der Rödl GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.



PEFC zertifiziert

Dieses Produkt stammt aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern und kontrollierten Quellen.

www.pefc.de